

Ausschuss Energie

**Nachrichtlich:**

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

**EN-2021-002**

22. Januar 2021

Bt/mom/be

## EEG 2021 / Konsolidierte Fassung veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2021 ist das EEG 2021 in Kraft getreten, das der Bundestag in seiner letzten Sitzungswoche 2020 beschlossen hatte. Inzwischen wurde auch eine konsolidierte Fassung online gestellt (**Anlage a**). Kern der Gesetzesnovelle ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien sowie eine Befreiung bzw. Reduzierung der EEG-Umlage auf Strom, der für die Herstellung von Wasserstoff eingesetzt wird (§ 64a und 69b EEG 2021). Daneben sind im Einzelnen folgende Änderungen u.a. an der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) relevant:

- § 61c EEG 2021: Für eigenerzeugten Strom aus KWK-Anlagen (Inbetriebnahme nach 31. Juli 2014; Leistung zwischen 1 und 10 MW) gilt die bisherige Entlastung auf 40 % der EEG-Umlage nur noch für folgende Fälle: (1) Der Anlagenbetreiber zählt zu einem Sektor auf der sogenannten Liste 1 des EEG *oder* (2) die KWK-Anlage hat nicht mehr als 3500 Benutzungsstunden. Bei einer höheren Zahl von Benutzungsstunden steigt die EEG-Umlagebelastung für den erzeugten Strom dagegen schrittweise auf 100 % (ab 7000 Benutzungsstunden). Diese Neuregelung trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Hintergrund ist eine bereits seit 2018 andauernde beihilferechtliche Diskussion um diese Regelung zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission.
- § 64 EEG 2021: Sogenannte Liste-1-Unternehmen müssen im Antragsjahr 2021 nur noch eine Stromkostenintensität (SKI) von 14 % (bislang 17%) nachweisen, um eine Begrenzung der EEG-Umlage auf 15 % zu erreichen. In den folgenden Antragsjahren bis 2024 wird der SKI-Schwellenwert darüber hinaus jährlich um 1 Prozentpunkt bis auf 11 % gesenkt. Hintergrund ist die geplante kontinuierliche Absenkung der EEG-Umlage durch staatliche Zuschüsse, die dazu führen könnte, dass weniger stromintensive Unternehmen die bisherigen Schwellenwerte nicht mehr erreichen. Die sogenannte „Super-Cap“-Regelung für besonders stromintensive Unternehmen bleibt derweil unverändert bestehen. Demnach tragen Unternehmen mit einer SKI von mindestens 20 % weiterhin EEG-Kosten maximal in Höhe von 0,5 % ihrer Bruttowertschöpfung. Ebenfalls unverändert bleibt der Schwellenwert von 20 % SKI für sogenannte Liste-2-Unternehmen.
- § 103 Abs. 1 EEG 2021: Für die BesAR-Antragsverfahren 2021 bis 2024 gilt, dass statt der üblicherweise letzten drei Geschäftsjahre zwei der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen sind. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie in 2020 oder 2021 einen negativen Einfluss auf die Gewährung der EEG-Umlagebegrenzung haben.

- § 104 Abs. 10 und 11 EEG 2021: Die Übergangsregelungen zu Messen und Schätzen werden um ein Jahr bis einschließlich 2021 verlängert. Für Stromverbräuche ab dem 1. Januar 2022 sind dementsprechend die Vorgaben zur Abgrenzung von Drittstrommengen nach §§ 62a und 62b EEG vollständig einzuhalten.
- § 3 Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV): Seit 2016 wird die SKI von Unternehmen auf Basis von Durchschnittsstrompreisen ermittelt. In deren Berechnung gehen künftig neben der EEG-Umlage auch die KWKG- sowie die Offshore-Netzumlage ein.

Eine wesentliche Neuerung bei der Förderung erneuerbarer Energien ist die 2020 beschlossene Zuschussung aus dem Bundeshaushalt. Ziel ist es, die staatlich induzierten Stromkosten in Deutschland zu senken. Durch die Strompreiseffekte der Corona-Pandemie führt die anteilige Haushaltsfinanzierung in 2021 allerdings nur zu einer geringfügigen Senkung der EEG-Umlage im Vergleich zu 2020. Für 2022 ist derweil eine Begrenzung des Umlagesatzes auf 6 ct/kWh vorgesehen, was dem niedrigsten Stand seit 2013 entspräche. Darüber hinaus ist im neuen § 99 EEG 2021 ein regelmäßiger Erfahrungsbericht vorgesehen, in dessen Rahmen die Bundesregierung bis 2027 auch den marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien ohne staatliche Förderungen prüfen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.



Michael Basten  
Hauptgeschäftsführer



Manuel Mohr  
Koordination Energiepolitik

**Anlage**